



Gemeinde Grächen

Teilrevision Skiabfahrtszone SZ – Bau- und Zonenreglement

Auszug Bau- und Zonenreglement GBR homologiert vom Staatsrat am 20. März 2013

Art. 81 Skiabfahrtszone SZ

Die Skiabfahrtszone umfasst das für die Ausübung des Skisportes erforderliche Gelände, soweit die allgemeinen Interessen des Wintersportes es als notwendig und zweckmäßig erscheinen lassen. In dieser Zone sind Bauten und Anlagen erlaubt, die dem Wintersport dienen, namentlich Transportanlagen, betriebsbedingte Gebäude wie Liftstationen, Kassagebäude, Unterstände für Pistenfahrzeuge und Material sowie Beschneiungsanlagen. Die Skiabfahrtszone kann mit einem dauernden Bauverbot oder mit der nötigen Beschränkung versehen werden.

Zur Sicherung der Skiabfahrten kann in einem begrenzten Gebiet verfügt werden, dass nur aufgrund eines Quartierplanes mit eventueller Baulandumlegung gebaut wird (vgl. Artikel 30 und 43). Der Gemeinderat kann im Weiteren im Rahmen der laut vorliegendem Reglement (Abstände) die genaue Lage eines Gebäudes festlegen.

Der Gemeinderat kann verlangen, dass im Gebiet der Skipisten und der Loipen bestehende Einfriedungen in der Art ausgeführt werden, dass sie während der Wintersaison demontiert werden können. Es dürfen in dieser Zone keine Umgebungsmauern erstellt werden.

Zur Sicherung einer genügend grossen Durchfahrt für Skifahrer ist der Gemeinderat berechtigt, im Bereich der Skipisten die genaue Platzierung eines Gebäudes festzulegen. Dabei kann auf der Seite der Skipiste der Grosse Grenzabstand verlangt werden.

Die technische Beschneiung der Skipisten ist gestattet. Die gesetzlichen Bewilligungsverfahren sowie die Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung und die Grundsätze des Koordinationsblattes D.10 des kantonalen Richtplanes sind dabei einzuhalten.

Neuer Artikel 81 nach der Teilrevision

Art. 81 Skiabfahrtszone SZ

Die Skiabfahrtszone umfasst das für die Ausübung des Skisportes erforderliche Gelände, soweit die allgemeinen Interessen des Wintersportes es als notwendig und zweckmäßig erscheinen lassen. In dieser Zone sind Bauten und Anlagen erlaubt, die dem Wintersport dienen, namentlich Transportanlagen, betriebsbedingte Gebäude wie Liftstationen, Kassagebäude, Unterstände für Pistenfahrzeuge und Material sowie Beschneiungsanlagen. Die Skiabfahrtszone kann mit einem dauernden Bauverbot oder mit der nötigen Beschränkung versehen werden.

Zur Sicherung der Skiabfahrten kann in einem begrenzten Gebiet verfügt werden, dass nur aufgrund eines Quartierplanes mit eventueller Baulandumlegung gebaut wird (vgl. Artikel 30 und 43). Der Gemeinderat kann im Weiteren im Rahmen der laut vorliegendem Reglement (Abstände) die genaue Lage eines Gebäudes festlegen.

Der Gemeinderat kann verlangen, dass im Gebiet der Skipisten und der Loipen bestehende Einfriedungen in der Art ausgeführt werden, dass sie während der Wintersaison demontiert werden können. Es dürfen in dieser Zone keine Umgebungsmauern erstellt werden.

Zur Sicherung einer genügend grossen Durchfahrt für Skifahrer ist der Gemeinderat berechtigt, im Bereich der Skipisten die genaue Platzierung eines Gebäudes festzulegen. Dabei kann auf der Seite der Skipiste der Grosse Grenzabstand verlangt werden.

Die technische Beschneiung der Skipisten ist **in der „Skiabfahrtszone mit Beschneiung“** gestattet. Die gesetzlichen Bewilligungsverfahren sowie die Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung und die Grundsätze des Koordinationsblattes D.10 des kantonalen Richtplanes sind dabei einzuhalten.

von Staatsrat genehmigt

Gemeindepräsident
Gemeindeschreiber

AGORA-plan ■ Bahnhofstrasse 9e ■ 3904 Naters ■ tél +41 79 280 02 02 ■ www.agoraplans.ch

In der Sitzung vom 21. Juni 2017

Siegelgebühr: Fr. 2.50

Bestätigt:

Der Staatskanzler:

